

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242001/061-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12579

Datum

13. Dezember 2005

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2006); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2005

Ltg.-547/G-4/4-2005

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungs-verhandlungen auf Bundesebene vom 5. Dezember 2005 mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Durch die vorgesehene Änderung der Gehaltstabellen im GVBG werden die davon abgeleiteten Gehaltstabellen im § 14 Abs. 3 des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, anpassungsbedürftig.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die ca. 14.000 Gemeindevertragsbediensteten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung im Jahre 2006 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 9,8 Mio. verursachen. Bei der Berechnung wurden berücksichtigt, dass mit 1. Jänner 2006 vom Land NÖ die Gemeindevertragsbediensteten von einigen Gemeindekrankenanstalten (rund 4.000 Bedienstete) übernommen werden.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Erhöhung der Nebengebühren:	
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2006	rund € 430.000,-

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2006 von rund € 10,2 Mio. für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I:

Am 5. Dezember 2005 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2006 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Ab 1. Jänner 2006 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2006)

1. die Gehälter der Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,
2. die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind – mit Ausnahme der Kinderzulage

um 2,7 % erhöht.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z.1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z.3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit

1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe zu gewährleisten, wurden die Bezüge der Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und der Funktionsgruppen 8 bis 13 in folgender Art erhöht:

1. In jeder Entlohnungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,7 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Entlohnungsstufe hinzugezählt, um das Monatsentgelt der folgenden Entlohnungsstufen zu erhalten.

2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages nachteilige Auswirkungen in den Entlohnungsgruppen 2, 3 und 7 sowie in den Funktionsgruppen 10 bis 13 ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Entlohnungs-(Funktions-)gruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Entlohnungsstufe (Entlohnungsstufe 21) abzuziehen, um das Monatsentgelt der vorangehenden Entlohnungsstufen zu erhalten.

Die Nachjustierung des Gehaltsschemas zur Erreichung identer Vorrückungsbeträge war erforderlich um Nachteile für die Gemeindevertragsbediensteten der betroffenen Entlohnungs-(Funktions-)gruppen auszuschließen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2006 – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in dieser Verwendungsgruppe – um 2,71 %.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen um 2,7 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen um 2,7 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung